

Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 24. März 2000² über die Lärmsanierung der Eisenbahnen wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (BGLE)

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zum Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983³ die Lärmsanierung der Eisenbahnen durch Massnahmen:

- a. an Schienenfahrzeugen;
- b. an der Fahrbahn;
- c. auf dem Ausbreitungsweg des Schalls ;
- d. an bestehenden Gebäuden.

² Es regelt zudem die Investitionsförderung für besonders lärmarme Technologien.

Art. 2 Abs. 1 und 2

¹ Der Lärmschutz soll in erster Linie durch Massnahmen an Schienenfahrzeugen und durch Massnahmen an der Fahrbahn erreicht werden.

² Soweit diese Massnahmen nicht ausreichen, sind Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg des Schalls zu treffen.

AS

¹ BBl

² SR 742.144

³ SR 814.01

Art. 3 Fristen

¹ Die Massnahmen an Schienenfahrzeugen, auf dem Ausbreitungsweg des Schalls und an bestehenden Gebäuden müssen bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

² Ergänzende Massnahmen nach Artikel 7a müssen bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt werden.

Art. 4 Abs. 3 (neu)

³ Er erlässt Emissionsgrenzwerte für Güterwagen auf dem Normalspurnetz. Die Emissionsgrenzwerte gelten ab dem 1. Januar 2020. Er kann Ausnahmen vorsehen namentlich für Spezialfahrzeuge mit geringer Laufleistung und historische Fahrzeuge.

Art. 5 Abs. 3

³ Beiträge werden nur für Fahrzeuge ausgerichtet, die mindestens bis zum 1. Januar 2020 oder während zehn Jahren nach der Lärmschutzmassnahme in Betrieb bleiben. Bei einer vorzeitigen Ausserbetriebnahme ist die Finanzhilfe zurückzuerstatten.

Art. 7 Abs. 1 und 5

¹ Bei bestehenden ortsfesten Eisenbahnanlagen sind Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg des Schalls so weit anzuordnen, bis die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind.

*⁵ Aufgehoben**Art. 7a Ergänzende Massnahmen (neu)*

¹ Wurden Erleichterungen nach Artikel 7 Absatz 3 gewährt, so kann das Bundesamt für Verkehr ab 2016 Massnahmen an der Fahrbahn und weitergehende Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg des Schalls anordnen.

² Der Bundesrat regelt die Massnahmen und die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Kosten.

Art. 8 erster Satz

Der Bund trägt die Kosten der Massnahmen an der Fahrbahn und der Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg des Schalls. ...

Art. 10, streichen des Titels

Gliederungstitel vor Art. 10a

2a. Kapitel: Investitionsförderung und Ressortforschung (neu)

Art. 10a

¹ Der Bund kann für den Erwerb und Betrieb von besonders lärmarmen Güterwagen Finanzhilfen gewähren.

² Die Mittel für die Ressortforschung im Rahmen dieses Gesetzes werden aus dem Verpflichtungskredit für die Lärmsanierung der Eisenbahnen zur Verfügung gestellt.

Art. 15 Abs. 3

³ Dieses Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 2028.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

